

3. Änderungssatzung vom 04.12.2002 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Walkertshofen vom 13.12.1995

§ 1

In **§ 11 Einleitungsgebühr** wird der Absatz 4 wie folgt neu gefaßt:

- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) in den Fällen des Satzes 3 je Bewohner auf dem Anwesen mindestens eine Abwassermenge von **39** cbm/Jahr, damit der Abzug von Großvolumen nicht zu unangemessen niedrigen Entwässerungsgebühren führt. Ergibt sich eine höhere Abwassermenge, ist diese anzusetzen.
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Walkertshofen, den 04.12.2002

Gemeinde Walkertshofen

Schreiegg, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 03.12.2002

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenbote“ vom 13.12.2002

Inkrafttreten am 01.01.2003